

§ 1 Ziel und Zweck

Das Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Wismar (KiJuPa) ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar. Im Rahmen dieser Vertretung fördert das KiJuPa die Kinder- und Jugendarbeit in der Hansestadt Wismar.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- (1) Das KiJuPa trifft sich spätestens sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung. Die Einberufung erfolgt durch den/die bisherige/n Vorstandsvorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des KiJuPas eröffnet die Sitzung.
- (2) Unter Leitung des ältesten Mitglieds wird die oder der Vorstandsvorsitzend/e aus der Mitte des KiJuPas gewählt. Das älteste Mitglied verpflichtet die gewählte Person durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und übergibt ihr die Leitung der Sitzung.
- (3) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die aktiven Mitglieder des KiJuPas durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (4) Das KiJuPa wählt aus seiner Mitte nunmehr die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Dieser besteht aus:
 - zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - Pressesprecher/in
 - stellvertretende/r Pressesprecher/in

§ 3 Mitglieder des KiJuPas

- (1) Das KiJuPa setzt sich aus 20 aktiven (stimmberechtigten) Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (beratende) zusammen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Ersatzpersonen vertreten ein im Einzelfall verhindertes Mitglied in der bekanntgemachten festgestellten Reihenfolge.
- (4) Die aktiven Mitglieder des KiJuPas sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.
- (5) Kann ein aktives Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich schnellstmöglich, spätestens jedoch 1 Tag vor der Sitzung, beim Vorstand oder der in § 14 genannten Begleitung schriftlich/elektronisch oder telefonisch abzumelden. § 14 der Wahlordnung des KiJuPa gilt entsprechend.
- (6) Bei dreimaligem aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen des aktiven Mitgliedes zu den Sitzungen des KiJuPas wird diese/r durch Beschluss von einer weiteren Mitarbeit im KiJuPa ausgeschlossen.

§ 4 Sitzungen des KiJuPa

- (1) Die Sitzungen finden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Die Termine der Sitzungen werden gemeinsam durch das KiJuPa festgelegt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Zu den Sitzungen können jeweils ein/e Vertreter/in aller Fraktionen der Bürgerschaft und der Ausschüsse sowie andere Personen als Berater/innen eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen werden schriftlich und/oder elektronisch von einem/r Mitarbeiter/in des Stadtjugendringes Wismar e. V. oder der/die pädagogische/n Begleitung des KiJuPas einberufen. Dabei sind Ort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorstand vorbereitet und durch den/die Vorsitzende/n bzw. seiner/ihrer Vertretung geleitet.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf aber nicht weniger als 3 Tage betragen.
- (6) Die Bekanntgabe der Sitzung wird mindestens 7 Tage, in wichtigen Fällen auch 3 Tage, vor der Sitzung auf der Homepage www.kijupa-wismar.de des KiJuPa veröffentlicht.

§ 5 Arbeitsgruppe

- (1) Das KiJuPa organisiert seine Arbeit in projektbezogenen Arbeitsgruppen.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen erfolgt in eigenständiger Abstimmung und nach Interessenlage der Mitglieder.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbstständig.
- (4) Die Arbeitsgruppen können wie in § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung verankert, Berater/innen zu ihren Sitzungen einladen.

§ 6 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Das KiJuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 7 Sitzungsablauf

Die Sitzungen des KiJuPas werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Der/die Sitzungsleiter/in eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest.
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
4. Berichterstattung über die Arbeit in den Arbeitsgruppen
5. Beratung und Abstimmung über Beschlussvorlagen und eingegangene Anträge
6. Gästefragestunde für alle Kinder/Jugendlichen und Gäste

§ 8 Rede- und Stimmrecht

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar haben ein Rederecht in der Sitzung. Die Redezeit ist auf maximal 2 Minuten/Kind und Jugendlichen begrenzt und gilt zu jedem Tagesordnungspunkt.

- (2) Alle aktiven Mitglieder haben zudem noch ein Stimmrecht.
- (3) Die Gäste haben ein Rederecht in der Gästefragestunde. Die Redezeit ist begrenzt auf maximal 2 Minuten/Gast.
- (4) Die Wortmeldungen werden durch den/der Sitzungsleiter/in festgehalten. Der/die Sitzungsleiter/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Beschlüsse des KiJuPas werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen gibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Zunächst wird festgehalten, wie viele aktive Mitglieder dem Antrag zustimmen. Hat der Vorstand Zweifel am Ergebnis, führt er die Gegenprobe durch, indem festgehalten wird, wie viele aktive Mitglieder gegen den Antrag stimmen. Das Ergebnis der Zählung ist im Protokoll festzuhalten. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, muss die Abstimmung vor dem nächsten Tagesordnungspunkt wiederholt werden.
- (3) Zur Abstimmung im KiJuPa ruft der/die Sitzungsleiter/in auf.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand erstellt.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte ausreichend Aufschluss geben und muss vor Sitzungsbeginn jedem Mitglied vorliegen.
- (3) Auf Antrag kann das KiJuPa die Tagesordnung vor deren Bestätigung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern. Änderungsanträge können
 - a) die Reihenfolge
 - b) die Absetzung
 - c) die Erweiterung

von den Tagesordnungspunkten betreffen. Der Änderungsantrag ist vor der Sitzung schriftlich oder mündlich gegenüber dem/r Sitzungsleiter/in zu stellen. Liegen keine Änderungsanträge vor, wird die Tagesordnung vom KiJuPa beschlossen.

§ 11 Arbeitsrahmen

- (1) Das KiJuPa kann an die Bürgerschaft und an ihre Fachausschüsse Anträge stellen, die durch Vertreter/innen in den Fachausschüssen vorgestellt und begründet werden.
- (2) Das KiJuPa verfügt über einen eigenen Etat in Höhe von 10.000 Euro. Die technische Handhabung erfolgt über die Mitarbeiter/innen des Stadtjugendrings der Hansestadt Wismar e.V. Die Verwaltung des Etats wird durch das Büro der Bürgerschaft geregelt.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der/die Sitzungsleiter/in kann Redner/innen, die vom Inhalt abweichen, zur Sache rufen. Ist der/die Rednerin dreimal zur selben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen

worden, kann der/die Sitzungsleiter/in ihm/ihr das Wort entziehen. Wurde dem/der Rednerin das Wort entzogen, so darf er es zu dieser Angelegenheit nicht wieder erhalten.

- (2) Mitglieder, die den Ablauf stören, gegen Gesetze oder diese Geschäftsordnung verstoßen, sind vom/von der Sitzungsleiter/in zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der/die Sitzungsleiter/in es von dieser Sitzung ausschließen. Der/Die Ausgeschlossene hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder Ordnung ist auf die Folgen hinzuweisen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Zu jeder Sitzung des KiJuPas ist ein Protokoll zu fertigen. Der/Die Schriftführer/in wird jeweils vor Beginn der Sitzung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder erhalten das Protokoll zeitnah in digitaler Form spätestens jedoch mit Ladung zur nächsten Sitzung.

§ 14 Rücktritt

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Rücktritt aus dem KiJuPa schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. §14 der Wahlordnung des KiJuPas gilt entsprechend.

§ 15 Unterstützung

Das KiJuPa wird von der pädagogischen Begleitung sowie der Verwaltung des Stadtjugendrings der Hansestadt Wismar e.V. unterstützt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 2021 in Kraft.

Änderung der Wahlordnung wurde beschlossen am 16. Juni 2021 (18. Sitzung des KiJuPas in der LEG 2019-2021).